

Verordnung

über die
zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Vom 17. Februar 2005

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S 335), erlässt die Gemeinde folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis einschließlich Freitag nur in der Zeit von 09.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags nur von 09.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Art. 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), bleibt unberührt.

- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere in Haus, Hof und im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit unnötig zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken sowie Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher).

§ 2

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 genannten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwanzig Jahren.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Januar 1985 außer Kraft.